

Nutzungskonzept für Sporthalle Oberdorf Teil I, Turnhalle Schwarzwaldstraße und der Gymnastikraum der Turnhalle Schwarzwaldstraße während der Corona-Pandemie (Gültigkeit ab 14. September 2020)

Freizeitgruppe: Ski-Club Oberkirch e. V.

Nutzungszeiten: Sporthalle Oberdorf Teil I: montags, 20:00 bis 21:00 Uhr;
Turnhalle Schwarzwaldstraße: dienstags, 20:00 bis 21:00 Uhr und donnerstags,
20:00 bis 21:00 Uhr;
Gymnastikraum Turnhalle Schwarzwaldstraße: donnerstags, 18:45 bis 19:45 Uhr

Raumgröße: Sporthalle Oberdorf Teil I: 412,46 m²
Turnhalle Schwarzwaldstraße: 405,00 m²
Gymnastikraum Turnhalle Schwarzwaldstraße: 181,44 m²

Allgemeine Anforderungen (CoronaVO):

- Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden
- Ansammlungen/Training/Unterricht sind bis zu einer Teilnehmerzahl von max. 20 Personen möglich
- Organisierte Zusammenkünfte von Vereinen (z. B. Proben) können derzeit in Bezug auf die Regelung von Veranstaltungen bis 500 Personen stattfinden.
- **Zutritts- und Teilnahmeverbot:** Personen, die Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, dürfen die Halle nicht betreten. Ebenfalls dürfen Personen, welche die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, die Halle nicht betreten.
- **Dokumentationspflicht:** Der Verein muss zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde die folgenden Daten der Unterrichts-/Trainings-/Probeteilnehmer erfassen und speichern:
 - Vor- und Nachname
 - Anschrift
 - Datum und Zeitraum der Anwesenheit
 - Soweit vorhanden Telefonnummer

Personen, die diese Daten nicht zur Verfügung stellen, dürfen die Halle nicht betreten. Die Daten sind für einen Zeitraum von 4 Wochen aufzubewahren und dann zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

- **Hygieneanforderungen:**
 - Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit Abstandsregel (1,5 m) ermöglicht wird.
 - Regelmäßige Lüftung von Innenräumen
 - Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden (insbesondere Umkleiden und Duschen).
 - Vorhalten von Handwaschmittel sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel.
 - Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, gereinigt oder desinfiziert werden. Bei einer Verschmutzung muss unverzüglich gereinigt werden. Hierfür ist ein Wischmopp sowie Reinigungsmittel für den Hallenboden in der Halle vorhanden.

**Auflagen für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten
(CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen):**

- Abstand von mind. 2 m zwischen den Personen
- Schüler/innen sowie Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen
- Empfohlen wird eine durchsichtige Schutzwand (mind. 1,8 m x 0,9 m) zwischen jeder Schülerin bzw. jedem Schüler und der Lehrkraft.
- Kein Durchblasen oder Durchpusten (Blasinstrumente)
- Häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß, Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufnehmen, die direkt entsorgt werden (Blasinstrumente)
- Verwendete Instrumente, Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen müssen vor der Weitergabe an eine andere Person desinfiziert werden

Auflagen für die Ausübung von Sport (CoronaVO Sport):

- Anzahl der teilnehmenden Personen richtet sich nach §3 CoronaVO Sport.
- Beim Trainingsbetrieb soll der Abstand ebenfalls eingehalten werden, ausgenommen sind übliche Trainings- und Übungssituationen. Sofern der Trainingsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen oder Paartanz), sind möglichst feste Trainingspaare zu bilden.
- Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Sportwettkämpfe und –wettbewerbe sind wieder zulässig. Untersagt sind Veranstaltungen mit insgesamt über 500 Personen bis 31. Oktober 2020.
- Auf eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht ist zu achten. Die Sport- und Trainingsgeräte müssen mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Es gilt die jeweilig gültige Fassung der entsprechenden Corona-Verordnungen (www.baden-wuerttemberg.de).

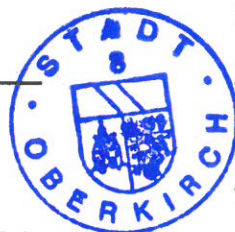
Der Verein muss dem Fachbereich Bildung und Kultur einen Verantwortlichen für die Umsetzung des Nutzungskonzepts nennen (Name und Vorname / Telefonnummer, Mail und Adresse):

Lehmann, Sabine
Tel.: 07802 9838966

Hiermit bestätige ich, dass ich das Nutzungskonzept gelesen und verstanden habe sowie die Vorgaben einhalten werde. Ein vereinsbezogenes Hygienekonzept ist erarbeitet und kann auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

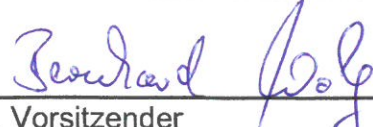
Oberkirch, _____


Mathias Benz
Fachbereichsleiter Bildung und Kultur



Für den Verein:

Oberkirch, 24.9.2020


1. Vorsitzender


Ski Club
Oberkirch e.V.